

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer private Wirtschaftsgüter schnell wieder verkauft, muss an ein privates Veräußerungsgeschäft denken. Die Frist beträgt ein Jahr, bei Nutzung zur Einnahmeerzielung kann sie zehn Jahre betragen. Gegenstände des täglichen Gebrauchs bleiben aber ausgenommen - und das ist ein riesiger Vorteil:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27.1.2026 (Az: IX R 4/25), entschieden, dass auch ein sehr teures Wohnmobil darunterfallen kann. Im Streitfall kaufte ein Ehepaar 2020 ein Wohnmobil für über 320.000 Euro. Es wurde zeitweise an eine GmbH vermietet und im März 2021 für über 315.000 Euro verkauft. Das Finanzamt setzte deshalb einen steuerpflichtigen Gewinn an.

Das Sächsische Finanzgericht gab den Eheleuten bereits mit Urteil vom 20.12.2024 (Az: 5 K 960/24) Recht. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handelt, der von der Besteuerung ausgenommen ist. Hoher Preis, hochwertige Ausstattung und Vermietung änderten daran nichts. Die Zehnjahresfrist bei Nutzung als Einkunftsquelle verdrängt die Ausnahme für Gegenstände des täglichen Gebrauchs ebenfalls nicht.

Für die Praxis zählt immer die Gesamtwürdigung. Wer ein Wohnmobil vorrangig nutzt und nicht zur Spekulation kauft, kann den späteren Verkauf außerhalb der Steuer halten. Es ist und bleibt schließlich ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2026

Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf

Steuerhinterziehung

Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2026: Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf
- Steuerhinterziehung: Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren
- Aussetzungszinsen: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- Finanzkonten-Informationsaustausch: Finale Staatenaustauschliste 2026 steht

Unternehmer

5

- Im Ausland ansässige Unternehmer: Neuer Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung
- Geplante EU Inc.: Steuerberaterverband warnt vor Risiken
- Factoringleistungen: Forderungserwerb berechtigt noch nicht zum Vorsteuerabzug
- Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer: Einzelne, getrennt und zeitnah aufzuzeichnen

Kapitalanleger

7

- Kryptowerte-Betreiber: Kommunikationshandbuch zur Registrierung steht bereit
- Debitkarte kommt bei Versand abhandeln: Kontoinhaber kann bei unbefugten Geldabhebungen Schadensersatz verlangen

- Deutscher Wagniskapitalmarkt mit stärkstem Quartal seit vier Jahren
- Spar-Nation Deutschland: Der Generationen-Vergleich

Immobilienbesitzer

9

- Neue Grundsteuer: BMF antwortet auf häufigste Fragen
- Hessische Grundsteuer: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich übergroßer Grundstücke im Außenbereich
- Zusätzliche Notentwässerungsanlage: Abschreibung oder Erhaltungsaufwand?

Angestellte

11

- Inländischer Stationierungsort ausländischer Fluggesellschaft kann betriebsratsfähige Organisationseinheit sein
- Vorwirkender Kündigungsschutz greift vor jedem Zeitabschnitt einer Elternzeit
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Abgeltungszahlung für noch offene Urlaubsansprüche begünstigt zu besteuern

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.08.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.08. für den Eingang der Zahlung.

17.08.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.08. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.08.2026.

Jahressteuergesetz 2026: Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2026 ist für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) "leider" kein steuerpolitischer Entlastungs- oder Modernisierungsentwurf. Der Verband hält es daher für umso wichtiger, dass diese Einzelmaßnahmen präzise ausgestaltet werden.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des JStG 2026 kritisiert der DStV vor allem, dass der Entwurf die Chance auf wirksame strukturelle Entlastungen verpasst. Insbesondere fehle es an Impulsen, die Unternehmen spürbar entlasten und zur Bewältigung der angespannten wirtschaftlichen Lage beitragen könnten.

Bei bestimmten Regelungsvorschlägen sieht der DStV besonderen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf: So begrüßt er zwar die gesetzlichen Pläne zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke. Den vorgesehenen Vorrang der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung bewertet der Verband positiv, warnt jedoch zugleich vor Auslegungsspielräumen. Insbesondere die Voraussetzung, dass die vertragliche Aufteilung nur dann anzuerkennen ist, wenn sie die realen Wertverhältnisse nicht in

grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint, kann nach Auffassung des DStV neue Streitfragen eröffnen. Er fordert daher eine Konkretisierung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Ebenfalls kritisch sieht der DStV die geplante, verpflichtende Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung, wenn keine vertragliche Kaufpreisaufteilung vorliegt. Diese sei fachlich anspruchsvoll und oftmals nur mit kostenintensiven Gutachten umsetzbar. Auch die Anforderungen an den Nachweis einer von der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums abweichenden Aufteilung sollten praxisnäher gefasst werden. Der DStV hält es für praktikabler, den Kreis der zulässigen Gutachter zu erweitern und auch Wertgutachten von Banken als Nachweis zuzulassen. So würde auch Bürokratie abgebaut.

Die geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft begrüßt der DStV grundsätzlich. Das im Entwurf vorgesehene Erklärungserfordernis könne dazu beitragen, unerkannte Organschaften zu vermeiden. Auch die gesetzliche Einbeziehung von Personengesellschaften schaffe dringend benötigte Rechtssicherheit.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht des DStV hinter dem Ziel umfassender Rechtsklarheit zurück. Insbesondere fehlerhaft angenommene Organschaften könnten auch zukünftig erhebliche Rückabwicklungs-, Zins- und Haftungsrisiken auslösen. Der Verband regt daher ein Antragsverfahren mit Prüfung durch die Finanzverwaltung und feststellendem Bescheid an. Hilfsweise sollte der Wegfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Darüber hinaus spricht sich der DStV für ein gesetzlich verankertes Widerrufsrecht aus und empfiehlt, die Übergangsregelungen für bestehende Organschaften klar zu fassen.

Der DStV unterstützt den Ausbau der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden, da er Verfahren beschleunigen und Medienbrüche reduzieren kann. Dennoch blieben im Entwurf zahlreiche praxisrelevante Fragen offen.

Kritisch sieht der Steuerberaterverband vor allem die im Entwurf angelegte Wirksamkeitsfiktion. Danach sollen Steuerbescheide auch dann wirksam sein, wenn sie auf einem anderen Weg bekannt gegeben werden als gesetzlich vorgesehen oder wirksam beantragt. So sollen elektronische Bescheide auch dann wirksam sein, wenn eine postalische Bekanntgabe beantragt wurde. Umgekehrt sollen auch Papierbescheide wirksam sein, obwohl gesetzlich eine elektronische Bekanntgabe vorgesehen wäre. Dies lehnt der DStV ab. Steuerpflichtige und Beraterschaft müssten sich auf den gewählten Bekanntgabeweg verlassen können. Andernfalls drohten versäumte Einspruchs- und Zahlungsfristen, Säum-



nizuschläge und zusätzlicher Kontrollaufwand in den Kanzleien.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 26.06.2026

Steuerhinterziehung: Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren

Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit will die Bundesrepublik Deutschland die internationale Zusammenarbeit intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten ausbauen.

Diesem Ziel dient der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu der "Mehrseitigen Vereinbarung vom 22. Juni 2021 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden" (BT-Drs. 21/7193).

Mit der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, bestimmte Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte regelmäßig zu erheben und den anderen Vertragsstaaten automatisch zu übermitteln. Solche Informationen werden bereits heute unter EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung werde der Informationsaustausch auch in diesem Bereich auf Drittstaaten erweitert, erläutert die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.07.2026

Aussetzungszinsen: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die Vollziehung von Aussetzungszinsen für die Jahre 2014 bis 2018 in voller Höhe ausgesetzt. Die Richter äußerten ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Hintergrund: Wer einen Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angreift, muss die strittige Steuer zunächst gleichwohl zahlen. Setzen Finanzamt oder Finanzgericht die Vollziehung aus, entfällt diese Pflicht vorläufig. Bleibt der Rechtsbehelf am Ende erfolglos, werden für die Dauer der Aussetzung Zinsen erhoben.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sich gegen entsprechend festgesetzte Aussetzungszinsen wehrte. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts, das bereits 2021 den gleichen Zinssatz bei Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft hatte, weil er in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Diese Erwägungen könnten auch auf Aussetzungszinsen übertragbar sein.

Mit seiner Entscheidung geht das FG über die bisherige Linie des Bundesfinanzhofs (BFH) hinaus, der für Zeiträume vor 2019 keinen entsprechenden vorläufigen Rechtsschutz gewährt hatte. Die Richter ließen deshalb die Beschwerde zu.

Über die bereits eingelegte Beschwerde entscheidet nun der BFH (Az.: VIII B 59/26 (AdV)). Für Steuerpflichtige mit noch offenen Aussetzungszinsen aus den Jahren 2014 bis 2018 könnte die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sein.

FG Münster, Beschluss vom 03.06.2026, 9 V 583/26, nicht rkr

Finanzkonten-Informationsaustausch: Finale Staatenauflistungsliste 2026 steht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die finale Staatenauflistungsliste 2026 im Sinne des § 1 Absatz 1 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) bekannt gegeben. Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, ist diese auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter "Startseite > Unternehmen > Internationaler Informationsaustausch > Common Reporting Standard > Teilnehmende Staaten" abrufbar.

Zu den Staaten, mit denen Deutschland in einem einseitigen Austauschverhältnis steht, dürften keine Daten an das BZSt übermittelt werden, hält das Amt fest. Neu hinzugekommen seien hier Trinidad und Tobago. Mit Ruanda und Senegal finde ab dem Meldezeitraum 2025 erstmalig ein gegenseitiger Austausch von Informationen über Finanzkonten statt. Informationen für das französische Überseegebiet Saint-Martin (französischer Teil) seien künftig mit dem Ländercode MF zu übermitteln.

Alle Änderungen im Vergleich zur finalen Staatenauflistungsliste 2025 sind laut BZSt blau markiert. Es habe einige Änderungen im Vergleich zur vorläufigen Staatenauflistungsliste 2026 gegeben, betont das Amt. Das CRS-System habe man entsprechend der finalen Staatenauflistungsliste konfiguriert. Somit seien ab sofort Meldungen für alle in der Liste enthaltenen Staaten möglich.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 24.06.2026

Unternehmer

Im Ausland ansässige Unternehmer: Neuer Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben neue Vordruckmuster zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern eingeführt.

Das die Vordrucke enthaltende Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar. Wie das Ministerium mitteilt, sind die Vordrucke auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Die neuen Vordruckmuster gelten ab dem Besteuerungszeitraum 2026.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 16.07.2026, III C 3 - S 7532/00030/011/043

Geplante EU Inc.: Steuerberaterverband warnt vor Risiken

Die EU-Kommission will mit der neuen Kapitalgesellschaft "EU Inc." grenzüberschreitende Unternehmensgründungen vereinfachen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) unterstützt zwar das Ziel, Start-ups und Investitionen zu fördern, sieht im Verordnungsentwurf jedoch erhebliche Risiken.

Positiv bewertet der Verband das so genannte Once-only-Prinzip, wonach Unternehmensdaten nur einmal erfasst und anschließend an weitere Behörden weitergegeben werden. Die vorgesehene Registrierung innerhalb von 48 Stunden könne jedoch zulasten von Kontrolle und Rechtssicherheit gehen. Der DStV fordert deshalb flexiblere Fristen.

Kritik übt der Verband zudem an den geplanten Regelungen zur Geldwäscheprävention. Da Gesellschaftsanteile vollständig digital und ohne notarielle Mitwirkung übertragen werden könnten, bestehe die Gefahr von Missbrauch und verschleierte Eigentümerstrukturen. Auch fehlende Anforderungen an Kapitalausstattung und wirtschaftliche Substanz der EU Inc. könnten ihre Nutzung als Briefkastengesellschaft erleichtern.

Bedenken äußert der DStV ferner beim geplanten vereinfachten Insolvenzverfahren für Start-ups. Der mögliche Verzicht auf einen Insolvenzverwalter werfe Fragen zum Gläubigerschutz und zur Verfahrenssicherheit auf.

Insgesamt fordert der Verband verlässliche Kontrollmechanismen, wirksamen Missbrauchsschutz und mehr Rechtssicherheit. Nur unter diesen Voraussetzungen könne die neue europäische Gesellschaftsform Akzeptanz

finden bei Unternehmen, Beratern und Behörden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.07.2026

Factoringleistungen: Forderungserwerb berechtigt noch nicht zum Vorsteuerabzug

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte über eine Kürzung des Vorsteuerabzugs zu urteilen - und diesen bestätigt. Es kam in dem Verfahren wie das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass keine Factoringleistungen vorliegen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Forderungserwerb reiche dafür nicht aus.

Die Klägerin kaufte Forderungen von Anschlusskunden, übernahm deren Einzug sowie das Debitorenausfallrisiko und erzielte daraus (umsatzsteuer-)steuerpflichtige Factoringgebühren. Zur Refinanzierung verkaufte sie bestimmte Forderungen an ihre niederländische Schwertgesellschaft (B.V.). Grundlage hierfür waren ein Forderungskaufvertrag, nach dem die B.V. das Ausfallrisiko übernahm und sich zu Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen verpflichtete, sowie ein separater Servicevertrag, mit dem die B.V. der Klägerin den tatsächlichen Forderungseinzug, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung zurückübertrug.

Die Klägerin behandelte die Leistungen der B.V. als steuerpflichtige Factoringleistungen und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das beklagte Finanzamt gelangte dagegen zu der Auffassung, dass die B.V. mangels tatsächlicher Übernahme des Forderungseinzugs keine Factoringleistung erbracht habe. Vielmehr habe die Klägerin selbst ein steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber der B.V. ausgeführt, das im Inland steuerfrei gewesen wäre. Der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen sei daher anteilig nach dem Verhältnis der veräußerten Forderungen zum Gesamtbestand zu kürzen.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Eine für ein Factoring erforderliche Einziehungsleistung des Zessionars liege erst dann vor, wenn dieser den Zedenten von der tatsächlichen Einziehung der Forderungen entlaste. Der bloße Forderungserwerb unter Übernahme des Ausfallrisikos ohne eigenen Forderungseinzug sei demgegenüber als steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c UStG zu qualifizieren.

Die Forderungsabtretungen seien auch nicht als nicht steuerbare Sicherheitengestellung zu werten. Ebenfalls verneinte das FG die Anwendung des § 43 Nr. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung als Vereinfachungsregelung. Denn den abgetretenen Forderungen lägen keine ei-



genen Umsätze der Klägerin zugrunde. Den angewandten Aufteilungsschlüssel erachtete das Gericht als sachgerecht; der von der Klägerin begehrte Margenschlüssel sei auf ein Factoringunternehmen nicht übertragbar.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts in Bezug auf den Begriff des Factorings zugelassene Revision wurde eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet V R 47/25.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2025, 5 K 125/24 U, nicht rechtskräftig

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer: Einzeln, getrennt und zeitnah aufzuzeichnen

Im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach der Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die für solche Aufwendungen geltende Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Diese Anforderungen sind einzuhalten. Ein Verstoß führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig sind.

Der Kläger, der im Streitjahr unter anderem Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielte, bewohnte ein Eigenheim bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Seine selbstständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte er unter anderem einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung reduzierte das Finanzamt die AfA-Beträge und die weiteren Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein. Das Finanzamt berücksichtigte daraufhin einen höheren Betriebsausgabenabzug für die Kosten des Arbeitszimmers.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger weiterhin einen Betriebsausgabenabzug in der von ihm erklärten Höhe. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig seien, da der Kläger seine Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt habe.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer des Klägers als Betriebsausgaben bei dessen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sei gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht aus § 4 Absatz 7 Satz 1 EStG ausgeschlossen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Die Erfüllung dieser Pflicht sei Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung müssten einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden. Eine bloße Belegsammlung reiche nicht aus.

Nur so sei die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet, so der BFH. Im Streitfall fehle es an einer solchen Aufzeichnung. Der Kläger habe die zugrunde liegenden Belege über das Streitjahr gesammelt und erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten gefertigt.

Auch die Erfassung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Formular der Einnahme-Überschussrechnung genüge den Erfordernissen des § 4 Absatz 7 EStG an eine Einzelaufzeichnung nicht. Das Formular habe nur die gesonderte Erfassung der Abschreibungsbeträge und im Übrigen die Angabe der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in einer Summe vorgesehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.03.2026, VIII R 6/24

Kapital- anleger

Kryptowerte-Betreiber: Kommunikationshandbuch zur Registrierung steht bereit

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt mit: Das Kommunikationshandbuch zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern ist nun veröffentlicht.

Das Handbuch enthält aus verfahrenstechnischer Sicht Informationen zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern im Sinne des § 17 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) beim BZSt.

Das KStTG ist am 24.12.2025 in Kraft getreten. Es regelt die Verpflichtung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden.

Anbieter lassen sich dabei unterscheiden in Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber.

Das Handbuch kann über die Seiten des BZSt (www.bzst.de) als pdf-Dateteil abgerufen werden.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 14.07.2026

Debitkarte kommt bei Versand abhanden: Kontoinhaber kann bei unbefugten Geldabhebungen Schadensersatz verlangen

Ein Kontoinhaber hat einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Debitkarte auf dem Versandweg abhandenkommt und unbefugte Geldabhebungen stattgefunden haben. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main stellt klar, dass eine Bank Kontobelastungen durch unbefugte Geldabhebungen grundsätzlich ausgleichen muss, sofern nicht die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für eine Haftung des Kontoinhabers vorliegen. Diese seien abschließend geregelt (§ 675v Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch).

Ein Mann unterhielt mit einer Sparkasse eine Geschäftsverbindung. Er eröffnete Ende Juni 2019 ein weiteres Privat-Girokonto. Die Debitkarte sollte an seine Adresse in Frankfurt am Main versandt werden. Der Kontoinhaber überwies am 27.06.2019 gut 300.000 Euro auf dieses neue Konto. In der Zeit vom 30.06. bis 27.08.2019 hoben zwei inzwischen strafrechtlich verurteilte Unbefugte von diesem Konto knapp 220.000 Euro mittels 210 Geldabhebungen an Geldautomaten und durch Kartenzahlungen bei Einkäufen unter Verwendung der Debitkarte des Sparkassenkunden ab.

Vom Anfang Juli bis Ende August 2019 hielt sich dieser im Ausland auf. Nach seiner Rückkehr teilte er der Sparkasse mit, dass er noch immer keine Karte habe und sperrte das Konto nach Kenntnisnahme der zwischenzeitlich erfolgten Abbuchungen. Nachdem die Sparkasse einen Teil des Schadens vorprozessual ausgeglichen hatte, begehrte der Kunde noch Zahlung von gut 66.000 Euro.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hatte Erfolg. Dem Kontoinhaber stehe der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch zu, so das OLG.

Unstreitig lägen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor. Für diese habe die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Abbuchung auf dem Konto löse damit einen Rückzahlungsanspruch ihres Kunden aus.

Die Sparkasse könne die Zahlung auch nicht über die Grundsätze von Treu und Glauben verweigern. Ihr stünden insbesondere ihrerseits keine Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinhaber zu. Gemäß den gesetzlichen Regelungen wäre dies nur dann der Fall, wenn dieser in betrügerischer Absicht gehandelt oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner gesetzlichen Schutzpflichten in Bezug auf die die Debitkarte nebst PIN herbeigeführt habe. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor.

Insbesondere habe der Sparkassenkunde nicht seine Pflichten in Bezug auf das Zahlungsinstrument verletzt. Da er unstreitig zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der Sparkassenkarte gelangt war, habe er insoweit auch keine Pflichten zum Schutz vor unbefugten Zugriffen zu erfüllen gehabt. Karte und PIN seien zu keinem Zeitpunkt so in den Machtbereich des Mannes gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt habe, Kenntnis zu nehmen.

Nach dem bestrittenen Vortrag der Sparkasse habe die Zustellung der Karte frühestens am Tag vor der ersten missbräuchlichen Verfügung erfolgen können. Da die ersten missbräuchlichen Abhebungen bereits am Morgen des 30.06.2019 eingesetzt hätten, habe der behauptete Diebstahl nur im Laufe des 29.06. (einem Samstag) oder den frühen Morgenstunden des 30.06.2019 (einem Sonntag) erfolgen können. Da dem Kontoinhaber der konkrete Versandtag nicht bekannt gegeben worden und kein Briefkasteninhaber gehalten sei, über den Tag hinweg fortlaufend Ausschau zu halten, ob Sendungen in seinen Briefkasten eingelegt werden und diese unmittelbar danach herauszunehmen, liege auch keine grob fahrlässige Verwahrung vor. Im Übrigen sei die Sparkasse für den Erhalt beweisfällig geblieben.



Der Kontoinhaber müsse sich auch keinen Mitverursachungsbeitrag zu rechnen lassen, soweit er nach Ankündigung der Zusendung von Authentifizierungsinstrumenten bei längerem Ausbleiben der Sendung nicht bei der Bank nachgefragt habe, so das OLG. Die gesetzlichen Regelungen für Schadensersatzansprüche einer Bank gegen ihren Kunden seien abschließend. Nach der gesetzgeberischen Intention bestehe kein Raum für weitergehende, etwa auf die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten gerichtete Schadensersatzansprüche, die die Sparkasse dem Erstattungsanspruch des Kunden entgegenhalten könne.

Gegen die Entscheidung kann die Sparkasse die zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2026, 17 U 62/24, nicht rechtskräftig

Deutscher Wagniskapitalmarkt mit stärkstem Quartal seit vier Jahren

Start-ups in Deutschland haben im zweiten Quartal 3,4 Milliarden Euro eingesammelt - rund 1,8 Milliarden Euro mehr als in den drei Monaten zuvor. Es war das stärkste Quartal seit dem zweiten Quartal 2022. Das Volumen wurde dabei durch sieben Megatransaktionen von mehr als 100 Millionen Euro getrieben, darunter einem erfassten KI-Milliarden-deal.

»Mit einem Volumen von 3,4 Milliarden Euro waren April, Mai und Juni für den deutschen Venture-Capital-Markt ein starkes Quartal«, sagt Dr. Dirk Schumacher, Chefvolkswirt der KfW.

»Große Deals dominieren. Gleichwohl dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass es bei der Anzahl der Deals mit nur 86 Transaktionen ab einer Million Euro noch Luft nach oben gibt.«

Im ersten Halbjahr 2026 gab es 184 Transaktionen ab einer Million Euro, insgesamt wurden 5,1 Milliarden Euro Wagniskapital vergeben. Im Gesamtjahr 2025 waren es 380 Transaktionen. Ein Höhepunkt wurde 2022 mit 626 Deals erreicht. Das jährliche Volumen lag in den Jahren 2023 bis 2025 bei knapp über sieben Milliarden Euro jährlich, die Zahl der Transaktionen ist in der Zeit jedoch gesunken. Die Investitionen verteilen sich also auf immer weniger Start-ups - und das, obwohl in dieser Zeit mehr Start-ups gegründet wurden.

Im zweiten Quartal erhielten Scale-up-Unternehmen 72 Prozent des in Deutschland investierten Kapitals. Das sind Unternehmen, die die Gründungsphase hinter sich gelassen haben und sich in einer starken Wachs-

tumsphase befinden. Auch hier spielen die wenigen sehr großen Finanzierungsrunden eine maßgebliche Rolle. Besonders gefragt waren bei Investoren erneut Unternehmen aus der Gesundheitsbranche: Jeder vierte Deal fand bei Start-ups aus diesem Bereich statt.

KfW/KfW Research, Pressemitteilung vom 20.07.2026

Spar-Nation Deutschland: Der Generationen-Vergleich

Eine Anlagestudie der Commerzbank mit 3.200 Befragten liefert ein überraschendes Bild: Die Deutschen sparen weiterhin fleißig - gleichzeitig holen junge Anleger bei der Geldanlage deutlich auf. Insgesamt legen 72 Prozent der Menschen Geld zurück, etwas mehr als im Vorjahr.

Wertpapieranlagen werden dabei zwar immer beliebter: Bundesweit legen inzwischen rund 40 Prozent der Befragten ihr Geld in Wertpapiere an. Trotzdem liegt der Spar-Fokus der meisten Befragten weiterhin auf klassischen Sparformen wie Tagesgeld, Festgeld oder Sparbuch.

Knapp 50 Prozent der jungen Erwachsenen (konkret hier die Generation Z, geboren zwischen 1996 und 2010) geben an, ihr Geld in Wertpapiere anzulegen - etwa über Wertpapier-Sparpläne oder durch gelegentliche Wertpapier-Käufe. Damit investiert die Gen Z deutlich häufiger als der Bundesdurchschnitt in Wertpapiere. Besonders beliebt sind neben ETFs auch ETCs - also börsengehandelte Wertpapiere auf einzelne Rohstoffe wie Gold oder Silber -, Aktien und Kryptowährungen.

Commerzbank, Meldung vom 11.5.2026 - [mehr zur Studie auf der Commerzbank-Webseite](#)

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuer: BMF antwortet auf häufigste Fragen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt auf seinen Seiten einen FAQ-Katalog zur Verfügung, in dem die wichtigsten Fragen zur neuen Grundsteuer, die seit dem 01.01.2025 gilt, beantwortet werden.

Darin geht das Ministerium unter anderem darauf ein, was unter Grundsteuer überhaupt zu verstehen ist und wie sie konkret berechnet wird. Es wird beantwortet, worum es sich bei der neuen Grundsteuer C handelt, warum die Grundsteuer reformiert werden musste und was sich durch die Reform geändert hat. Auch werden Fragen zur Steuererklärung und zum Steuerbescheid beantwortet. Abschließend teilt das BMF mit, wo man Informationen zu den für die Steuererklärung benötigten Angaben findet (dies hängt vom Bundesland ab, in dem sich das Grundstück befindet).

Zu finden ist der FAQ-Katalog unter folgendem Link: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>.

Bundesfinanzministerium, PM vom 03.07.2026

Hessische Grundsteuer: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich übergroßer Grundstücke im Außenbereich

Das Finanzgericht (FG) Hessen hat mit Blick auf übergroße Grundstücke im Außenbereich erhebliche Zweifel daran, dass das im Zuge der Neuregelung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) eingeführte Flächen-Faktor-Modell verfassungsgemäß ist. Es hat deswegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine (teilweise) Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Ausgestaltung des hessischen Grundsteuermodells für im baurechtlichen Außenbereich belegene Grundstücke, insbesondere der Ansatz und die Ermittlung des Bodenrichtwerts, den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes entspricht.

Die Eigentümerin eines verpachteten Grundstücks, auf dem sich ein Golfplatz befindet, hatte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2022 gewandt. Sie hielt den angesetzten Bodenrichtwert für deutlich überhöht und machte den Ansatz eines niedrigeren Wertes geltend. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass das hessische Flächen-Faktor-Modell ein wertunabhängiges Besteuerungssystem darstelle, das

den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts nicht zulasse. Insofern sei das System auch verfassungskonform.

Das FG Hessen zweifelt hingegen daran, ob § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 5 HGrStG mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes sowie der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar sind. Der Gesetzgeber verfüge zwar bei der Ausgestaltung eines wertunabhängigen Flächen-Faktor-Modells über einen weiten Gestaltungs- und Typisierungsspielraum. Allerdings reiche die pauschale Halbierung des Flächenbetrags bei übergroßen, im baurechtlichen Außenbereich belegenen Grundstücken nicht aus, um deren eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kommunaler Infrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

Für problematisch hält das FG insbesondere, dass die Neuregelung weder eine weitere Flächendegression noch eine spezielle Härtefallregelung für atypische Grundstücke vorsieht. Insofern drohe - nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung - eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Übermaßbesteuerung. Denn Eigentümer übergroßer, im Außenbereich gelegener Grundstücke könnten insofern nicht in demselben Maße von kommunaler Infrastruktur profitieren wie Eigentümer von Grundstücken im Innenbereich.

Nach Auffassung FG überwiege daher im hier zu entscheidenden Einzelfall das Aussetzungsinteresse der Eigentümerin das öffentliche Vollzugsinteresse des Fiskus. Insbesondere betreffe die Entscheidung nur eine kleine Fallgruppe, die keine erheblichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte erwarten ließe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 21.05.2026, 3 V 1420/24, nicht rechtskräftig

Zusätzliche Notentwässerungsanlage: Abschreibung oder Erhaltungsaufwand?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf sieht in den Aufwendungen für die Errichtung einer Notentwässerungsanlage an einem mit einem Flachdach versehenen Gebäude, die aufgrund zunehmender Starkregenereignisse notwendig geworden ist, einen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand (Urteil vom 24.05.2024, 3 K 2044/18). Über den Fall berichtet der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

Zum Betriebsvermögen der Klägerin gehörte ein als Logistikzentrum



verwendetes Gebäude mit Flachdach.

Nach DIN 19686-100 können Flachdächer über Flachdachabläufe und/oder über innenliegende Rinnen entwässert werden, die für den "Berechnungsregen" (hierbei handelt es sich um die höchste Niederschlagsmenge, die in einem Zeitraum von 5 Minuten an einem bestimmten Ort einmal innerhalb von 100 Jahren zu erwarten ist) auszulegen sind. Bei Dächern in Leichtbauweise müssen zusätzlich Notentwässerungen vorgesehen werden. Da es bei Starkregenereignissen oberhalb des Berechnungsregens zu Überflutungen auf den Dachflächen kommen könnte, muss grundsätzlich - so die DIN-Vorschrift - jedem Entwässerungstiefpunkt auf dem Dach neben dem Ablauf eine Notentwässerung zugeordnet werden.

Entsprechend diesen Vorgaben errichtete die Klägerin im Streitjahr 2010 neben dem bereits bestehenden Dachentwässerungssystem, bei dem das Regenwasser über Abflussrohre in die Kanalisation eingeleitet wird, ein Notentwässerungssystem mit eigenen Rohrleitungen, über die bei Starkregen etwaiges sich auf dem Dach stauendes Wasser auf Überflutungsflächen abgeführt wird. Dies erfolgte, nachdem zuvor bei einer Überprüfung festgestellt wurde, dass die bisherige Dachentwässerungsanlage für Starkregenereignisse nicht ausreichend war.

Die hierdurch entstandenen Aufwendungen behandelte die Klägerin in ihrer Buchführung als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand.

Das Finanzamt ging demgegenüber von nachträglichen Herstellungskosten wegen einer Funktionserweiterung aus. Das Notentwässerungssystem diene zum einen dem Schutz der städtischen Abwasserleitungen vor Überflutungen durch zu große Einleitung von Regenwassermassen bei Starkregenereignissen und zum anderen dem Schutz des Gebäudes vor Beschädigungen durch Einsturz aufgrund Überschreitens der Traglast des Daches bei aufgestautem Starkregen. Beide Funktionen könne die bisherige Entwässerungsanlage nicht erfüllen. Das zusätzlich zur bestehenden Bewässerungsanlage montierte Notentwässerungssystem sei deshalb als eigenständiges Wirtschaftsgut zu aktivieren und abzuschreiben.

Das FG Düsseldorf hat mit Zwischenurteil die Kosten für eine zusätzliche Notentwässerungsanlage als sofort abziehbare Betriebsausgaben zugelassen. Die Einbaukosten für die weitere Notentwässerungsanlage stellten Erhaltungsaufwand dar, weil der Einbau nicht über eine Modernisierung hinausgeht. Das Wesen der Modernisierung bestehe darin, einem Gebäude den zeitgemäßen Standard wiederzugeben, den es ursprünglich besessen, durch den technischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensgewohnheiten beziehungsweise Umweltauflagen je-

doch verloren hatte.

Durch den fortschreitenden Klimawandel und der damit einhergehenden Häufung von Starkregenereignissen habe der Gesetzgeber die Anforderungen an Notentwässerungsanlagen verschärft. Durch den Einbau der weiteren Notentwässerungsanlage liege eine zeitgemäße Standardanpassung vor. Unerheblich sei, dass eine zusätzliche Anlage errichtet wurde. Denn sowohl die bisherige als auch die neue Entwässerungsanlage erfüllten die gleiche Funktion, Regenrückstau zu verhindern und damit die Standfestigkeit des Gebäudes nicht zu gefährden.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass das Finanzamt seine Revision gegen die Qualifikation der Aufwendungen für die Errichtung der Notentwässerungsanlage zurückgenommen hat (siehe Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.02.2026, IV R 11/24) hin. Die Rechtsgrundsätze des FG Düsseldorf seien folglich in vergleichbaren Sachverhalten als Argument für einen sofortigen Kostenabzug heranzuziehen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 20.04.2026

Angestellte

Inländischer Stationierungsort ausländischer Fluggesellschaft kann betriebsratsfähige Organisationseinheit sein

Eine betriebsratsfähige Organisationseinheit in Form eines als Betrieb geltenden selbstständigen Betriebsteils im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) kann auch dann vorliegen, wenn der Hauptbetrieb im Ausland liegt. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Arbeitgeberin - eine Fluggesellschaft mit Sitz in Malta und Konzernzentrale in Irland - führt Flüge von und zu zahlreichen Flughäfen in europäischen Staaten durch. Sie unterhält unter anderem am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) einen Stationierungsort (Base) mit circa 320 Cockpit- und Kabinenbeschäftigten. Für diese existiert keine durch Tarifvertrag gebildete Personalvertretung; Verhandlungen mit der Gewerkschaft darüber sind gescheitert.

Aufgrund luftverkehrsrechtlicher Vorgaben hält die Arbeitgeberin am Flughafen BER ein "Airport Office/Flughafenbüro" vor. Das Cockpit- und Kabinenpersonal beginnt und beendet seine Arbeit im beziehungsweise am Flugzeug; dort finden auch Briefing und De-Briefing statt. Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen, disziplinarische Maßnahmen, Einsatzplanungen und deren Änderungen sowie über Beförderungen oder Versetzungen trifft das in Malta und Irland ansässige Leitungspersonal. Für den Stationierungsort BER sind ein so genanntes Base Captain (für die Beschäftigten im Cockpit) und ein so genanntes Base Supervisor (für die Kabinenbeschäftigten) ernannt, deren Rollen, Aufgaben und Befugnisse in einem Betriebshandbuch näher beschrieben sind.

Nach Initiativen zur Wahl eines Betriebsrats hat die Arbeitgeberin in dem von ihr eingeleiteten Verfahren die Feststellung begehrt, dass der Stationierungsort BER keine betriebsratsfähige Organisationseinheit ist. Sie meinte, ein inländischer Betriebsteil könne nur dann als Betrieb im Sinn der Vorgaben des BetrVG gelten, wenn auch der Hauptbetrieb im Inland gelegen sei. Die Vorinstanzen haben den Antrag abgewiesen.

Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Als Betriebe gölten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG auch Betriebsteile, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind. Die Auslegung dieser Vorschrift ergibt laut BAG, dass ein Betriebsteil auch dann vorliegen kann, wenn der Hauptbetrieb im Ausland gelegen ist. Das verstößt aus Sicht des Gerichts nicht gegen das Territorialitätsprinzip. Der fingierte Betrieb liege im Inland. Das Landesarbeitsgericht habe das für einen Betriebsteil erforderliche Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit für den Stationierungsort BER sowie die notwendige weite räumliche Entfernung zum Hauptbetrieb in rechts-

beschwerderechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.05.2026, 7 ABR 7/25

Vorwirkender Kündigungsschutz greift vor jedem Zeitabschnitt einer Elternzeit

Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen und diese Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen, können sich vor jedem Zeitabschnitt auf den vorwirkenden besonderen Kündigungsschutz des § 18 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) berufen. Dies gilt laut Bundesarbeitsgericht (BAG) auch dann, wenn der Arbeitnehmer mehrere Elternzeitabschnitte mit nur einem Schreiben verlangt.

Ein Mann beantragte mit einem Schreiben für insgesamt vier im Einzelnen aufgelistete Zeiträume Elternzeit. Die Arbeitgeberin bewilligte die Elternzeit. Später kündigte sie ihrem Arbeitnehmer. Dieser zog gegen die Kündigung vor Gericht und wandte ein, er könne sich auf den vorwirkenden Kündigungsschutz des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG berufen.

Damit hatte er durch alle Instanzen hinweg Erfolg. Das BAG bestätigte, dass die Kündigung unwirksam sei. Das BEEG gewähre denjenigen Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber (wirksam) Elternzeit verlangen, einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser beginne grundsätzlich - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes - mit dem Verlangen, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (so genannte Vorwirkung). Eine Ausnahme von diesem Kündigungsschutz zum Beispiel während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG kenne das BEEG nicht.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 6 BEEG könne jeder Elternteil die Elternzeit auf mehrere Zeitabschnitte verteilen. Damit werde den Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, mehrmals Elternzeit - in Zeitabschnitten - zu verlangen. Aus dem Wortlaut des § 18 Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 1 BEEG folgt laut BAG, dass der vorwirkende Kündigungsschutz bei jedem dieser Elternzeitverlangen eingreift. Das entspreche auch dem Gesetzeszweck, den in § 18 Absatz 1 Satz 3 BEEG geregelten Kündigungsschutz während der Elternzeit nicht leerlaufen zu lassen, indem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis bereits kurz vor Beginn der Elternzeit beenden kann. Un erheblich sei nach dem Wortlaut der Norm, ob der Arbeitnehmer jeweils ein Verlangen vor jedem Elternzeitabschnitt anbringt oder - wie im Streitfall - in einem Schreiben Elternzeit für mehrere Zeitabschnitte verlangt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2026, 2 AZR 213/25



Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Abgeltungszahlung für noch offene Urlaubsansprüche begünstigt zu besteuern

Zahlt ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen Betrag, um die Urlaubsansprüche mehrerer Jahre abzugelten, so handelt es sich um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG), die nach § 34 Absatz 1 EStG begünstigt zu besteuern sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Abgeltungszahlung für den bis zum Beendigungszeitpunkt noch bestehenden Urlaubsanspruch sei als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen, weil sie - auch als nachträgliche Zahlung - Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers ist, hält das FG zunächst fest.

Zudem lägen nach näherer Maßgabe von § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte vor. Bei der Abgeltung des Urlaubsanspruchs handele es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG.

Als nach § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte kämen gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Auch eine Zahlung zur Urlaubsabgeltung könne hierunter fallen.

Arbeitnehmern stehe ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub zu, der im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten wird. Der Urlaubsanspruch sei eine gesetzlich bedingte soziale Mindestleistung des Arbeitgebers zur Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft des bei ihm beschäftigten Arbeitnehmers - und insofern untrennbar an die Tätigkeit geknüpft, als dass er ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzt. Nach diesen Grundsätzen stelle eine Zahlung zur Abgeltung des Urlaubsanspruchs für mehrere Jahre eine Vergütung "für" eine mehrjährige Tätigkeit dar.

Denn der Urlaubsabgeltungs-/Nachzahlungszeitraum erstreckte sich hier nach seiner ausdrücklichen Zweckbestimmung auf mehr als zwei Veranlagungszeiträume und umfasse mehr als zwölf Monate. Aus dem Anlass der Vergütung, namentlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, folge, dass eine mehrjährige Zweckbestimmung vorliege. Der Arbeitnehmerin sei vom Arbeitgeber gekündigt und sie sei seither freigestellt worden. In Folge der Freistellung habe sie ihren Urlaubsanspruch nicht mehr in natura wahrnehmen können. Der Vergleich bezwecke hier ausdrücklich, eine abschließende Regelung für eine mehrjährige Tätigkeit zu treffen,

denn mit ihm seien "sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung für die Vergangenheit und die Zukunft, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie im Einzelnen beruhen, abgegolten und erledigt."

Der Annahme, dass die Abgeltungszahlung "für eine Tätigkeit" geleistet worden ist, steht laut FG dabei nicht entgegen, dass die Arbeitnehmerin in dem abgegoltenen Zeitraum von ihrem ehemaligen Arbeitgeber freigestellt war und die Tätigkeit damit tatsächlich nicht ausgeübt hat. Denn eine tatsächliche Tätigkeitsausübung sei nicht erforderlich, solange die Vergütung einen Tätigkeitsbezug hat und nicht "für" die Nichtausübung gezahlt wird. Auch während der Freistellungsphase sei nur wegen des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch überhaupt entstanden. Darauf, ob der Arbeitgeber die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin nicht abgenommen hat, kommt es laut FG nicht an.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.11.2025, 12 K 1853/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#) auf [Unsplash](#)